

**BU Nr. 103/2021****Änderungssatzung zur Kindergartenordnung**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Sozial- und Kulturausschuss	17.06.2021	öffentlich
Gemeinderat	24.06.2021	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt den beigefügten Entwurf als Änderungssatzung.

**Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Kosten:

Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:

1.847.200 Euro

Haushaltsplan Seite:

289

Produkt:

36.50.0100 -

Tageseinrichtungen für Kinder

Maßnahme (nur investiver Bereich):

Produktsachkonto:

33211000, 33220000

Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:

Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:

Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Projekt 4.3. Qualitätssicherung Betreuungs- und Bildungsangebot

**Verfasser:**

20.05.2021, Dez. I, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Friedel

**Mitzeichnung:**

Fachbereich

Person

Datum

Oberbürgermeister

Scharmann, Michael,  
Oberbürgermeister

21.05.2021

Amt für Familie, Bildung und Soziales

Friedel, Gerhard

20.05.2021

Hauptamt

Beck, Jan

20.05.2021

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 21.01.2016 (BU 005/2016) beauftragt, künftig die Betreuungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen entsprechend den prozentualen Änderungen der Landesrichtsätze anzupassen, erforderliche Anhörungen durchzuführen und die Änderungssatzungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Seit der im Juli 2016 wirksam gewordenen Änderung liegt den Gebühren für die Betreuungsformen in städtischen Einrichtungen folgende Systematik zu Grunde:

	<b>Ab 3 Jahren (einfacher Satz)</b>	<b>Unter 3 Jahren (doppelter Satz)</b>
<b>Regelbetreuung (6 Stunden mit Pause): Faktor 1,0</b>		
Stufe 1 (100%)	100%	200%
Stufe 2 (85%)	85%	170%
Stufe 3 (60%)	60%	120%
Stufe 4 (25%)	25%	50%
<b>Halbtagsbetreuung (Unter 6 Stunden/Waldkindergarten): Faktor 0,9</b>		
Stufe 1 (100%)	90%	180%
Stufe 2 (85%)	76,50%	153%
Stufe 3 (60%)	54%	108%
Stufe 4 (25%)	22,50%	45%
<b>VÖ 6 (6 Stunden ohne Pause): Faktor 1,25</b>		
Stufe 1 (100%)	125%	250%
Stufe 2 (85%)	106,25%	212,50%
Stufe 3 (60%)	75%	150%
Stufe 4 (25%)	31,25%	63%
<b>VÖ 7 (7 Stunden ohne Pause): Faktor 1,5</b>		
Stufe 1 (100%)	150%	300%
Stufe 2 (85%)	127,50%	255%
Stufe 3 (60%)	90%	180%
Stufe 4 (25%)	37,50%	75%
<b>GT 8 (8 Stunden ohne Pause): Faktor 2,0</b>		
Stufe 1 (100%)	200%	400%
Stufe 2 (85%)	170%	340%
Stufe 3 (60%)	120%	240%
Stufe 4 (25%)	50%	100%
<b>GT 10 (10 Stunden ohne Pause): Faktor 2,5</b>		
Stufe 1 (100%)	250%	500%
Stufe 2 (85%)	212,50%	425%
Stufe 3 (60%)	150%	300%
Stufe 4 (25%)	62,50%	125%

Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt (Stufe 1 = 1 Kind bis Stufe 4 = ab 4 Kindern)

Basis für die Berechnung ist der von den kommunalen und kirchlichen Spitzenverbänden empfohlene Gebührensatz für ein Kind ab 3 Jahren aus einer Ein-Kind-Familie in Regelbetreuung (täglich durchschnittlich 6 Stunden Betreuungszeit mit Mittagspause) bei elfmonatiger Gebührenerhebung. Der Gebührensatz erhöht sich von 128€ um 1,9 % auf 130€ monatlich. Die vorgeschlagenen neuen Gebührensätze, Beispiele für die Gebühren bei verschiedenen Familiengrößen und Betreuungskonstellationen sowie der Entwurf einer Änderungssatzung sind in der Anlage beigefügt. Die Änderungssatzung enthält zusätzlich Konkretisierungen zum Verfahren bei Änderungen der Familiengröße.

Die Einkommensgrenze, unterhalb der eine Beitragsermäßigung beantragt werden kann, wurde ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 von 3.250 auf 3.500 € angehoben, Kindergeld wird nach wie vor nicht als Einkommen angerechnet (Familienkomponente).

Die Eltern von Kindergartenkindern, die Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem SGB II oder dem AsylbLG erhalten, können von den Betreuungsgebühren befreit werden. Dies geschieht nicht automatisch, sondern muss beim Kreisjugendamt beantragt werden, das die Gebühren erstattet oder an den jeweiligen Träger überweist.

Die Gebührenanpassungen erfolgen für die städtischen Einrichtungen i.d.R. mit einem Jahr Verzögerung, d.h. der vorliegende Vorschlag der Verwaltung für die Anpassung zum 01.09.2021 bezieht sich auf die Empfehlungen für das Kindergartenjahr 2020/2021.

Die Mehreinnahmen werden auf Basis der Mittelanmeldungen für 2021 auf ca. 29.000 EUR jährlich geschätzt. Haushaltswirksam werden für den Zeitraum 01.09. bis 31.12.2021 ca. 11.000 EUR. Diese Schätzung geht von regulärem Betrieb aus.

Nach der Elternbeiratsverordnung sind die Eltern in Gebührenfragen anzuhören. Dies erfolgt in Weinstadt i.d.R. über den Gesamtelternbeirat (GEB), in dem Vertreter der Tagesstätten aller Träger mitwirken.

Die kirchlichen und freien Träger übernehmen bis auf wenige Ausnahmen nach Beschlussfassung durch ihre Gremien i.d.R. die Gebührensätze für ihre Einrichtungen. Die Gebühren für den ev. Kindergarten Rappelkiste und die Clemens- Kita werden direkt von der Stadt eingezogen. Alle Träger erhalten im Vorfeld die Gelegenheit, zur beabsichtigten Änderung Stellung zu nehmen.

Eltern und Träger wurden in der 20. KW informiert mit der Bitte, sich ggfls. bis zur Sitzung des SKA am 17.06.2021 bzw. spätestens bis zur Sitzung des Gemeinderats am 24.06.2021 zu äußern. Eingehende Stellungnahmen werden zu den Beratungsunterlagen genommen.

Die Gebühren für Mittagsverpflegung decken auch nach einer geringfügigen Preiserhöhung in einem Teilbereich zum 01.11.2021 knapp den Einkaufspreis, so dass zu Beginn des Kindergartenjahres keine Neuregelung notwendig ist.